



Landkreistag Rheinland-Pfalz

Mainz, den 07.12.2017

Az.: 402-500 Mü/Hu

☎ 06131/28655-211

Sonderrundschreiben S 976/2017

An die Kreisverwaltungen in Rheinland-Pfalz

An den Bezirksverband Pfalz

Terminsache

Weiteres Anreizprogramm des Bundes zur Förderung der freiwilligen Rückkehr

LKT-Sonderrundschreiben S 79/2017 vom 01.02.2017

2 Anlagen (nur der elektronischen Fassung beigelegt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund hat bereits im Frühjahr 2017 in Ergänzung des seit langem etablierten Bund-Länder-Programms REAG/GARP zur finanziellen Förderung der freiwilligen Ausreise ausreisepflichtiger Personen das Zusatzprogramm „StarthilfePlus“ aufgelegt (vgl. dazu im Einzelnen Bezugsrundschreiben). Dieses Programm ist nun erneut erweitert worden. Im Einzelnen:

- **Reintegrationsunterstützung im Bereich Wohnen**

Familien, die in ihr Herkunftsland (nicht in einen aufnahmebereites Drittland) zurückkehren und StarthilfePlus bekommen, können zusätzlich Sachleistungen zum Beispiel für Miete, Bau- und Renovierungsarbeiten oder die Grundausstattung für Küche oder Bad im Wert von bis zu 3.000 € bekommen, Einzelpersonen im Wert von bis zu 1.000 €. Die konkrete Form der Unterstützung wird nach der Rückkehr mit der IOM im Zielland abgestimmt. Der Antrag für die Reintegrationsunterstützung mit dem Namen „Dein Land. Deine Zukunft. Jetzt!“ muss bis zum **28.02.2018** gestellt werden.

- **Neue Stufe S für Schutzberechtigte**

Rückkehrende, die nach deutschem Recht schutzberechtigt sind und mit REAG/GARP in ihr Herkunftsland zurückkehren, können jetzt ebenfalls mit 800 € unterstützt werden. Anders als die anderen Stufen gilt die Stufe S für alle Staatsangehörigkeiten im Rahmen von REAG.

- **Änderung bei sechs Staatsangehörigkeiten**

Staatsangehörige der Länder Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Russische Föderation, Türkei und Ukraine, die zuvor nur über die Stufe Ü (bis zum 31.12.2017 befristete Übergangsregelung) unterstützt werden konnten, können jetzt in allen Stufen von StarthilfePlus gefördert werden.

Nähere Informationen zu dem Programm „Dein Land. Deine Zukunft. Jetzt!“ können dem als **Anlage 1** beigefügten Flyer entnommen werden. Der als **Anlage 2** beigefügte Flyer enthält Informationen zum Programm StarthilfePlus. Ausführliche Informationen - auch im Hinblick auf das Verfahren der Antragstellung - sind schließlich über die Homepage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zugänglich und über den folgenden Link abrufbar:

<http://www.bamf.de/DE/Rueckkehr/Rueckkehrprogramme/StarthilfePlus/starthilfeplus.html?nn=1367318>

Mit freundlichen Grüßen



(Müller)
Geschäftsführender Direktor



DEIN LAND. DEINE ZUKUNFT. JETZT!

Freiwillige Rückkehr: In den nächsten drei Monaten¹ bis zu zwölf Monate zusätzliche Wohnkosten sichern.

- Lassen Sie sich bei einer Rückkehrberatungsstelle individuell zu Ihren Möglichkeiten einer freiwilligen Rückkehr in Ihr Herkunftsland beraten.
- Wenn Sie sich für eine freiwillige Rückkehr in Ihr Herkunftsland entscheiden, stellen Sie einen Antrag auf Förderung der Ausreise.
- Bis zum 28.02.2018 können Sie zusätzlich Wohnkosten für die Reintegration in Ihrem Herkunftsland beantragen.

Weitere Informationen in Ihrer Sprache finden Sie im Internet auf www.ReturningfromGermany.de

„Dein Land. Deine Zukunft. Jetzt!“ ist eine Erweiterung des Bundesprogramms StarthilfePlus.

1 Familien erhalten bis zu 3.000 €, Einzelpersonen bis zu 1.000 € Wohnkostenzuschuss bis zu zwölf Monate im Herkunftsland. Anträge auf Wohnkostenzuschuss werden nur im Zeitraum vom 01.12.2017 bis zum 28.02.2018 in der zuständigen Rückkehrberatungsstelle angenommen.

StarthilfePlus: Zusätzliche finanzielle Unterstützung bei der freiwilligen Rückkehr

Wer kann mit StarthilfePlus eine zusätzliche finanzielle Unterstützung erhalten?

- Wenn Sie sich **während Ihres Asylverfahrens** oder noch **innerhalb der Ausreisefrist** verbindlich für eine freiwillige Rückkehr in Ihr Herkunftsland entscheiden, können Sie mit **StarthilfePlus** die folgende zusätzliche finanzielle Unterstützung erhalten:
-> 1.200,- Euro pro Person, wenn Sie vor Abschluss des Asylverfahrens die Rückkehrunterstützung beantragen (Stufe 1), oder
-> 800,- Euro pro Person, wenn ein negativer Asylerstbescheid zugestellt worden ist und Sie innerhalb der gesetzten Ausreisefrist die Rückkehrunterstützung beantragen (Stufe 2).

Kinder unter 12 Jahren erhalten jeweils die Hälfte.

Dies gilt für Staatsangehörige aus den Herkunftsländern: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Burkina Faso, China, Demokratische Republik Kongo, Elfenbeinküste, Eritrea, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Irak, Iran, Kamerun, Kenia, Libanon, Libyen, Mali, Marokko, Mongolei, Niger, Nigeria, Pakistan, Palästinensische Autonomiegebiete, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Syrien, Tadschikistan, Togo, Tunesien und Vietnam.

- Wenn Sie **geduldet** oder **vollziehbar ausreisepflichtig** sind oder einen **Asylfolge-** oder **Asylzweit**antrag gestellt haben, und vor dem **1. Februar 2017** in Deutschland registriert wurden, können Sie eine zusätzliche finanzielle Unterstützung in der Höhe von 800,- Euro pro Person erhalten (Stufe Ü). Dafür müssen Sie **vor dem 31. Juli 2017** die Rückkehrunterstützung beantragen. Diese Übergangsregelung gilt für Staatsangehörige der oben genannten Herkunftsländer sowie Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Russische Föderation, Türkei und Ukraine. Kinder unter 12 Jahren erhalten jeweils die Hälfte.
- Wenn mehr als vier Familienmitglieder gemeinsam einen Antrag auf StarthilfePlus stellen, wird ein Familienzuschlag von 500,- Euro pro Familie gewährt.

Ein Anspruch auf Unterstützung mit StarthilfePlus besteht nicht.

Wie können Sie StarthilfePlus beantragen?

Sie müssen einen **Antrag auf Förderung ihrer freiwilligen Ausreise durch das Rückkehrprogramm REAG/GARP** stellen, zum Beispiel bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde, dem Sozialamt, einer Fachberatungsstelle, einer zentralen Rückkehrberatungsstelle oder über den UNHCR. **Zusätzlich zu der REAG/GARP-Unterstützung beantragen Sie StarthilfePlus.** Dazu ist es erforderlich, dass Sie eine Erklärung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge unterschreiben, mit der Sie ihren Asylantrag und bereits eingelegte Rechtsmittel zurücknehmen bzw. auf Rechtsbehelfe verzichten.

Wann wird StarthilfePlus ausgezahlt?

Wurde Ihr StarthilfePlus-Antrag bewilligt, erfolgt die Auszahlung in zwei Schritten. Die erste Hälfte erhalten Sie noch in Deutschland zusammen mit der regulären GARP-Starthilfe bei der Ausreise. Die zweite Hälfte wird Ihnen sechs bis acht Monate später in Ihrem Herkunftsland ausgezahlt.

Wo erhalten Sie weitere Informationen?

Kontaktieren Sie eine Rückkehrberatungsstelle in Ihrer Nähe oder informieren Sie sich unter <http://www.bamf.de/rueckkehr> oder <http://germany.iom.int/starthilfeplus>

Stand: Februar 2017